

Merkblatt

Grenz- und Strassenabstände von Einfriedungen und Anpflanzungen

Tote Einfriedungen (ZGB 686)

Entlang Privatgrenzen	(Art. 97 ^{bis} EGzZGB)	<p>¹ Tote Einfriedungen bis zu 1.80 m Höhe können an der Grenze errichtet werden.</p> <p>² Der Grenzabstand bei Einfriedungen, die eine Höhe von 1.80 m überschreiten, beträgt 50 cm plus die Mehrhöhe, jedoch höchstens 2 m bei licht- und luftdurchlässigen Einfriedungen und höchstens 3 m bei massiven Einfriedungen.</p>
Entlang öffentlicher Kantonsstrassen	(Art. 104 lit. d StrG)	Ohne besondere Vorschriften gelten als Strassenabstände für Einfriedungen von 45 cm bis 1.20 m Höhe: 9 cm, über 1.20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.
Entlang Gemeindestrassen	(Art. 20 Abs. 2 BauR)	Einfriedungen, Stützmauern und Böschungen haben gegenüber öffentlichen Strassen einen Abstand von 0,3 m und eine maximale Höhe von 1.20 m einzuhalten, über dieser Höhe zusätzliche Mehrhöhe.
Baubewilligungspflicht	(Art. 136 Abs. 2 lit. c PBG)	Bewilligungspflichtig sind insbesondere Mauern und Einfriedungen von mehr als 1.20 m Höhe längs öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen sowie von mehr als 1.80 m Höhe längs Grundstücksgrenzen.

Pflanzen (ZGB 688)

Entlang Privatgrenzen	a) allgemein (Art. 98 ^{bis} EGzZGB)	<p>¹ Für Pflanzen gelten folgende Grenzabstände:</p> <p>a) 6 m für höchstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und Kastanienbäume;</p> <p>b) 4 m für hochstämmige Obstbäume;</p> <p>c) die Hälfte ihrer Höhe für die übrigen Bäume und Sträucher, jedoch höchstens 6 m.</p> <p>² Gegenüber Rebland betragen die Abstände nach Abs. 1 dieser Bestimmung das Anderthalbfache.</p> <p>³ Wird eine Pflanze künstlich unter 1.80 m gehalten, gilt der Grenzabstand von einem Meter.</p>
	b) Lebhäge (Art. 98 ^{ter} EGzZGB)	<p>¹ Für Lebhäge gilt ein Grenzabstand von 50 cm. Ist ein Lebhag höher als 1.80 m, beträgt der Grenzabstand 50 cm zuzüglich die Mehrhöhe.</p> <p>² Lebhäge dürfen nicht höher als 3 m sein.</p>
	c) Wald (Art. 98 ^{quater} EGzZGB)	<p>¹ Wird ein Waldbestand geschlagen, dessen Bäume die vorgeschriebenen Abstände nicht einhalten, kann die betreffende Fläche innert fünf Jahren unter Einhaltung der bisherigen Abstände wieder aufgeforstet werden.</p> <p>² Kein Grenzabstand ist erforderlich zwischen zwei bewaldeten Grundstücken.</p>
Entlang Strassen	(Art. 104 lit. b - c StrG)	Ohne besondere Vorschriften gelten als Strassenabstände für Bäume: 2.50 m an Staatsstrassen und Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse; Lebhäge, Zierbäume und Sträucher: 60 cm, über 1.80 m zusätzlich die Mehrhöhe.

Messweise

(Art. 98 ^{quinqies} EGzZGB)	<p>¹ Der Grenzabstand bemisst sich bei Einfriedungen ab ihrem grenznächsten Punkt in waagrechter Linie bis zur Grenze.</p> <p>² Der Grenzabstand bemisst sich bei Pflanzen ab ihrer Mitte an der Erdoberfläche in waagrechter Linie bis zur Grenze.</p> <p>³ Bei der Bemessung der Höhe von Pflanzen und Einfriedungen gilt als massgebendes Terrain der natürliche oder, wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf.</p>
--------------------------------------	--

Inanspruchnahme eines nachbarlichen Grundstücks

Entlang Privatgrenzen	(Art. 112 ^{bis} EGzZGB)	<p>¹ Ein nachbarliches Grundstück kann betreten und vorübergehend benutzt werden, soweit die Inanspruchnahme für Erstellung, Änderung oder Unterhalt von Bauten, Anlagen, Ausrüstungen und Ausstattungen erforderlich ist und auf andere Weise die Erstellung, Änderung oder Unterhalt nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten möglich wären.</p> <p>² Wer das nachbarliche Grundstück in Anspruch nehmen will:</p> <p>a) holt vorgängig die Zustimmung des betroffenen Nachbarn oder eine richterliche Ermächtigung zur Inanspruchnahme ein;</p> <p>b) übt die Inanspruchnahme möglichst schonend aus;</p> <p>c) vergütet dem Betroffenen den Schaden und den Nutzungsausfall, die durch die Inanspruchnahme entstehen. Der betroffene Nachbar kann eine Sicherheitsleitung von der Inanspruchnahme verlangen.</p> <p>³ Öffentlich-rechtliche Bestimmungen über die Benützung des öffentlichen Grundes bleiben vorbehalten.</p>
	(Art. 112 ^{ter} EGzZGB)	<p>¹ Ein nachbarrechtliches Grundstück kann betreten und vorübergehend benutzt werden, soweit die Inanspruchnahme zur Errichtung oder Ausbesserung von Einfriedungen sowie zur Pflege der Pflanzen erforderlich ist.</p> <p>² Wer das nachbarliche Grundstück in Anspruch nehmen will:</p> <p>a. teilt dies dem betroffenen Nachbarn vorgängig mit;</p> <p>b. übt die Inanspruchnahme möglichst schonend aus;</p> <p>c. vergütet dem Betroffenen die Kosten, die durch die Inanspruchnahme entstehen.</p>

Abkürzungen:

Abkürzung	Gesetz	sGS
PBG	Planungs- und Baugesetz	731.1
EGzZGB	Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch	911.1
StrG	Strassengesetz	732.1



